



Elektronisches Amtsblatt 27/2025

vom 02.07.2025

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Königswartha

Gemarkung, Flurstücke:

- Eutrich: 2/2, 2/3, 9/1, 9/2, 16, 18, 22, 23, 24, 25/a, 26/a, 27/1, 27/2, 29/2, 30/a, 31, 32, 33/2, 35/1, 44, 49/a, 54, 55, 59/2, 134, 175/c, 182, 256/f, 264/1, 266/3, 266/4, 267/f, 298/5, 298/11, 298/15, 303/3, 303/4, 303/5, 303/6, 303/7

Anlass der Änderung:

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)¹ für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Veränderungen wurden von Amts wegen aus Fernerkundungsdaten in das Liegenschaftskataster übernommen.

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist.

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

Die Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen ab dem 03.07.2025 bis zum 04.08.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 24.06.2025

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

Errichtung Discount- und Verbrauchermarkt (Verkaufsfläche von 2650 m²) mit 132 Pkw-Stellplätzen genehmigt

Das Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, erteilte am 27.06.2025 die Genehmigung zur Errichtung Discount- und Verbrauchermarkt (Verkaufsfläche von 2650 m²) mit 132 Pkw-Stellplätzen in 01904 Neukirch/Lausitz, Hauptstraße 12, Gemarkung Oberneukirch Flurstücke 140, 141, 146/2 (Az. 632.20232379).

Verfügender Teil der Baugenehmigung:

1. Nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen und der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauzeichnungen sowie unter Beachtung der im weiteren Bescheid enthaltenen Auflagen wird für das Vorhaben die Baugenehmigung erteilt.
2. Das naturschutzrechtliche Einvernehmen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 39 SächsNatSchG sowie gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 6 BNatSchG zum o.g. Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Oberlausitzer Bergland“ wird mit der Forderung nach Durchsetzung der nachfolgenden Auflagen erteilt.
3. Das Vorhaben ist genehmigungsfähig und das Benehmen nach § 74 Abs. 1 SächsWG für die geplante Errichtung eines Discount- und Verbrauchermarkt mit 132 Pkw-

Stellplätzen kann im konkreten Einzelfall erteilt werden, wenn folgende Nebenbestimmungen bei der Maßnahmenumsetzung berücksichtigt werden.

Ihre Rechte

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten.

Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente finden Sie hier <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php>

Auslegung der Unterlagen

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können Sie im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, Macherstraße 57, 01917 Kamenz, Zimmer 104 während der Öffnungszeiten einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin.

Kontakt und Öffnungszeiten finden Sie auf der Seite der Dienstleistung Bauordnungsrechtliche Verfahren: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bauordnungsrechtliche-verfahren/106>

Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn

Hiermit gilt die Baugenehmigung als den Nachbarn zugestellt.

Rechtsgrundlagen

- § 64 Sächsische Bauordnung (Baugenehmigungsverfahren)
- § 70 Sächsische Bauordnung (Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit)

Ausweisung eines Reitwegeabschnittes im Landkreis Bautzen – Forstrevier Ohorn

Vollzug des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) Ausweisung des Reitwegeabschnittes „Massenei Ost“ im Wald der Gemeinde Großharthau, Gemarkung Seeligstadt, sowie in der Gemeinde Großröhrsdorf, Gemarkung Bretnig

Das Landratsamt des Landkreises Bautzen erlässt in seiner Funktion als untere Forstbehörde folgende

Allgemeinverfügung

Im Wald der Gemeinde Großharthau, Gemarkung Seeligstadt, Flurstücke 1039/1, 1040, 1041, 1043, 1044, 1045, 1046, und 1055, sowie Gemeinde Großröhrsdorf, Gemarkung Bretnig, Flurstücke 642/1 und 653/1, wird der Reitwegeabschnitt „Massenei Ost“ mit einer Gesamtlänge von ca. 2.400 m neu ausgewiesen.

1. Ausweisung der Reitwegeführung:

Wegeführung Ausweisung Reitwegeabschnitt Massenei Ost (orange Linie im Lageplan):

Beginn am vorhandenen Reitweg L 08010 (Kleinröhrsdorf – Massenei – Reitweg), Waldweg an der nördlichen Grenze des Flurstück 1039/1 in der Gemarkung Seeligstadt, ca. 980 m Richtung Osten entlang der nördlichen Grenze der Flurstücken 1040 und 1044 sowie Gemarkung Bretnig, Flurstücke 642/1 und 653/1, diesem Waldweg weiter ca. 1.000 m in südliche Richtung entlang der Flurstücksgrenzen 1041, 1043, 1045, 1055 der Gemarkung Seeligstadt folgend. Auf dem Flurstück 1046 auf einen Waldweg und 420 m in östliche Richtung mit Anbindung auf vorhandenen Reitweg F 08012 (Fernreitweg Oberlausitzer Bergland – Ergänzung Masseneireitweg).

2. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist zwei Wochen nach Bekanntmachung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Bautzen wirksam.

Der vollständige Inhalt dieser Allgemeinverfügung, die Begründung, die Rechtsbehelfsbelehrung und der Anlagenteil können auf der öffentlich zugänglichen Homepage des Landkreises unter www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php sowie im Landratsamt Bautzen, Umwelt- und Forstamt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, eingesehen werden.

Begründung

Sachverhalt

Das Reiten ist im Wald nur auf dafür ausgewiesenen und gekennzeichneten Wegen gestattet. Daher sollen ausreichend geeignete und möglichst zusammenhängende sowie an entsprechende Wege auf Gemeindegebieten von Nachbargemeinden anschließende Waldwege für das Reiten ausgewiesen werden. Der mit dieser Allgemeinverfügung ausgewiesene Reitweg „Massenei Ost“ ergibt einen Rundweg durch den Ostteil des Waldgebietes der Massenei.

Rechtliche Würdigung

Der Landkreis Bautzen ist nach § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG für den Erlass der Allgemeinverfügung örtlich zuständig.

Ausweisung der Reitwegeführung (Nr. 1)

Die sachliche Zuständigkeit der unteren Forstbehörde folgt aus §§ 12 Abs. 1 i. V. m. 37 Abs. 2 Satz 1 und 35 Abs. 1 Nr. 3 SächsWaldG.

Für das Reiten im Wald sollen nach § 12 Abs. 1 SächsWaldG genügend geeignete, möglichst zusammenhängende und an entsprechende Wege auf Gemeindegebieten von Nachbargemeinden anschließende Waldwege ausgewiesen werden. Die Ausweisung des Reitwegeabschnitts ist daher für die Komplettierung des vorhandenen Reitwegenetzes geboten. Mit der Neuausweisung des Reitweges „Massenei Ost“ wird erreicht, dass damit das bereits ausgewiesene Reitwegenetz weiter miteinander verbunden und als Rundweg für die Reiter der umliegenden Gemeinden insbesondere für Kurzausritte besser nutzbar wird. Bei der Neuausweisung wurden die Grundsätze nach § 1 Abs. 1 SächsRwVO beachtet.

Inkrafttreten (Nr. 2)

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt als bekannt gegeben.

Der verfügende Teil der Allgemeinverfügung, die Begründung, die Rechtsbehelfsbelehrung wie auch der Lageplan zu dem ausgewiesenen Reitweg können unter der genannten Internetseite und in der unter Ziffer 2 genannten Dienststelle des Landkreises Bautzen zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur

versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Kamenz, den 27.06.2025

Jan Jeschke
Amtsleiter
Umwelt- und Forstamt

Anlagen:

- Verzeichnis der abgekürzten Gesetze und Rechtsverordnungen
- Lageplan des ausgewiesenen Reitwegeabschnitts „Massenei Ost“ (orange Linie)

Verzeichnis der abgekürzten Gesetze und Rechtsverordnungen

SächsRwVO	Sächsische Reitwegeverordnung vom 19. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 59)
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist
SächsWaldG	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist

